

06449 Aschersleben
Jüdenorf 2
Telefon 03473 92270

39638 Gardelegen
V. d. Salzwedeler Tor 14a
Telefon 03907 7206-0

39104 Magdeburg
Liebigstraße 11
Telefon 0391 56861-0

16515 Oranienburg
Berliner Straße 119
Telefon 03301 5919-0

06667 Weißenfels
Klosterstraße 14
Telefon 03443 2845-0

STEUERINFORMATIONEN

I - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Jahresbeginn 2026 gibt es eine Menge Neues zu berichten. Auf Seite 1 finden Sie Aktuelles, z. B. zum Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung und zur Viehbewertung in der Bilanz. Pauschalierer werden 19 % Umsatzsteuer auf Hilfsgeschäfte zahlen müssen, sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 2. Die neue Aktivrente regt manche Gestaltungsideen an – auf Seite 4 haben wir einige Beispiele für Sie zusammengestellt – stimmen Sie Ihre Gestaltung mit uns ab.

1/26**Aktuelles:** Was sich geändert hat – und was vorerst bleibt**2/26****Maschinenverkäufe:** Umsatzsteuer auch für pauschalierende Betriebe**3/26****Restaurant und Verpflegung:** 7 % gelten jetzt dauerhaft**4/26****Grundstücksverkäufe:** Achten Sie auf Steuerfallen**5/26****Aktivrente:** Gestaltungsmöglichkeiten mit Bedacht nutzen**6/26****Kurzfristige Beschäftigung:** 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage in der Landwirtschaft

Aktuelles: Was sich geändert hat – und was vorerst bleibt

1/26

Pauschalsteuersatz weiter bei 7,8 %

Der Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung beträgt zum Redaktionsschluss der Steuerinformation immer noch 7,8 %. Eigentlich muss er jedes Jahr neu berechnet und angepasst werden. So steht es im Gesetz, so verlangt es auch die EU-Kommission von Deutschland. Es schwelt noch ein Streit der Bundesbehörden über die richtige Berechnung. Während der Bundesrechnungshof auf eine Absenkung auf 6,1 % pocht, hält das Bundeslandwirtschaftsministerium diesen Satz für viel zu niedrig. Bis der Streit entschieden ist, gilt der Pauschalsteuersatz von 7,8 % weiter. Die Anpassung wird aber vermutlich im Laufe des Jahres 2026 nachgeholt.

Viehbewertung: Neue Werte belasten Milchviehbetriebe

Die Finanzverwaltung hat neue Werte für die Viehbewertung in den Bilanzen von Landwirtschaftsbetrieben und gewerblichen Tierhaltungen veröffentlicht. Die Werte sind erst ab dem Wirtschaftsjahr 2026/2027 anzuwenden, ab dem Wirtschaftsjahr 2026 bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr. Die neuen Werte werden aber zu erhöhten Gewinnen und damit zu Steuern führen.

Die bisherigen Werte stammen aus dem Jahr 1996. Mit den neuen Zahlen steigt die Bewertung, z.B. für einen Mastschweinbestand um etwa 25 %, für einen Rinderbestand ohne Kühe um mehr als 30 %. Bei manchen Betrieben wird sich hingegen kaum eine Erhöhung ergeben. Um die Steuerbelastung aus den neuen Werten erträglicher zu machen, darf die erstmalige Gewinnauswirkung auf 10 Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Eine höhere Belastung kann sich aus der neuen Bewertung für Milchviehbetriebe ergeben. Bisher hatte die Finanzverwaltung für eine Kuh einen Anschaffungskostenrichtwert von 800 € vorgegeben – exakt der Wert, bis zu dem ein Wirtschaftsgut als „GWG“ im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden darf. Bei Betrieben, die das anwenden, steht der Kuhbestand mit 0 € in der Bilanz. Der neue Richtwert beträgt 1.033 € je Kuh – die

Vollabschreibung als GWG ist nicht mehr anwendbar.

Wir werden in einer der folgenden Steuerinformationen detaillierter berichten.

Förderung von Elektrofahrzeugen erweitert

Die Bundesregierung intensiviert die Förderung der Elektromobilität.

Reine Elektrofahrzeuge werden auch zukünftig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein, wenn sie bis Ende des Jahres 2030 erstmals zugelassen werden. Das gilt auch für elektrisch angetriebene Nutzfahrzeuge. Wenn die E-Fahrzeuge seit dem 1. Juli 2025 angeschafft wurden und zum Betriebsvermögen gehören, können sie im ersten Jahr zu 75 % abgeschrieben werden.

Auch für die private Nutzung von E-Dienstwagen und überwiegend betrieblich genutzten Elektrofahrzeugen gibt es Vorteile. Fragen Sie gerne bei uns nach.

Für E-Autos und bestimmte Plug-in-Hybride (Fahrzeugklasse M1), die ab dem 1. Januar 2026 zugelassen wurden, soll es für Privatpersonen eine Kaufprämie von bis zu 6.000 € geben. Diese Prämie wird einkommensabhängig sein. Die Förderrichtlinie lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge steigen

Wer sich ehrenamtlich für gemeinnützige Vereine engagiert, profitiert nun von höheren Freibeträgen für Vergütungen. Diese steigen für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer sowie die nebenberufliche Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen von 3.000 € auf 3.300 € pro Jahr. Bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, beispielsweise im Vorstand, steigt der Freibetrag von 840 € auf 960 €. Wie die Freibeträge funktionieren, können Sie in der Steuerinformation 4/2025 auf Seite 3 nachlesen.

BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2025, StÄndG 2025, § 3d KraftStG i.d.F. 2026.

Maschinenverkäufe: Umsatzsteuer auch für pauschalierende Betriebe

2/26

Ab dem 1. Juli 2026 müssen Landwirte auf den Erlös von „Hilfsgeschäften“ auch dann 19 % Umsatzsteuer (USt.) an das Finanzamt abführen, wenn sie die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. Das betrifft vor allem den Verkauf gebrauchter Maschinen, oder die Übertragung von Rechten.

Verkäufe vorziehen?

Wenn Sie die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, sollten Sie prüfen, ob Sie anstehende Verkäufe vor den 1. Juli 2026 vorziehen.

Beispiel 1: Landwirt Heuer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er möchte einen Schlepper für 60.000 € netto verkaufen.

Folge: Verkauf bis zum 30. Juni 2026: Wenn Heuer den Schlepper fast ausschließlich für Pauschalierungsumsätze verwendet hat (mindestens 95 %), darf er auf den Verkauf die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. Es entstehen nach Stand zum Redaktionsschluss der Steuerinformation 7,8 % USt auf den Verkaufspreis von 60.000 € = 4.680 €, die Heuer als Pauschalierer nicht an das Finanzamt abführen muss.

Verkauf ab dem 1. Juli 2026: Nun muss Heuer 19 % USt. auf den Verkaufspreis von 60.000 €, also 11.400 € an das Finanzamt zahlen.

Wenn Heuer den Schlepper an einen Händler oder einen Landwirt mit Option zur Regelbesteuerung verkauft, bekommt der Käufer diese Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Der Schlepper könnte dann also für 71.400 € verkauft werden, bei Heuer blieben 60.000 €. Der Nachteil sind die 4.680 €, die Heuer als Pauschalierer behalten dürfte.

Verkauft Heuer allerdings an einen pauschalierenden Landwirt, bekäme der die Umsatzsteuer nicht erstattet. Heuer würde von ihm nicht mehr als die 64.680 € brutto bekommen und müsste daraus 19 % ans Finanzamt abführen. Dann beträgt der Nachteil über 10.000 €.

Beachte: Wenn Gebrauchtmachines bei einem Händler „in Zahlung“ gegeben werden, handelt es sich häufig nur um einen Agentur- oder Kommissionsvertrag. Das heißt, der Händler verkauft die Maschine auf Ihre Rechnung. Dann ist das Datum maßgebend, zu dem der Händler die Maschine weiterverkauft.

Trotz Umsatzsteuer kein Vorsteuerabzug

Beispiel 2: Landwirt Schmidt wendet ebenfalls die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er kauft im Juli 2026 eine Maschine für 50.000 € + 9.500 € USt. und verkauft sie nach drei Jahren wieder.

Folge: Schmidt muss beim Verkauf der Maschine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Beim Kauf hatte er die gezahlte Umsatzsteuer als pauschalierender Landwirt nicht erstattet bekommen. Weil er die Maschine innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung wieder verkauft, kann er allerdings einen Teil der beim Kauf gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuerberichtigung erstattet bekommen. Nach drei Jahren sind das 2/5 von 9.500 €, also 3.800 €.

Richtige Vereinbarung für den Verkauf der stehenden Ernte

Auch der Verkauf der stehenden Ernte fällt ab dem 1. Juli 2026 unter diese Regelung. Eine Ausnahme gilt, wenn gleichzeitig eine Erntevereinbarung getroffen wird. Dann kann der klassische Verkauf der Früchte ab Feld und Aberntung durch den Käufer noch unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen.

Fazit

Die Umsatzsteuerpauschalierung wird mit dieser Änderung noch ungünstiger als bisher. Die neue Regelung ist ein zusätzliches Argument, zur Regelbesteuerung zu optieren. Zur richtigen Anwendung der Umsatzsteuer-Regeln beraten wir Sie gerne.

BMF-Schreiben vom 10. November 2025.

Restaurant und Verpflegung: 7 % gelten jetzt dauerhaft

3/26

Während der Corona-Pandemie galt sie schon übergangsweise, jetzt ist die Regelung dauerhaft eingeführt: Seit dem 1. Januar 2026 beträgt die Umsatzsteuer (USt.) auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft 7 %.

Beachte: Der Steuersatz für Getränke beträgt weiterhin 19 %. Zukünftig ist es also nicht mehr entscheidend, ob Speisen zum Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen angeboten werden. Allerdings wird nun aufgeteilt in Einnahmen für Speisen mit 7 % USt. und für Getränke und andere Leistungen mit 19 % USt.

Vereinfachte Regelungen für bestimmte Angebote

Die Einnahmen für Speisen zu 7 % müssen getrennt von denen für Getränke und anderen Leistungen zu 19 % aufgezeichnet und gebucht werden. Bei Pauschalangeboten müssen Einnahmen dafür aufgeteilt werden. Dafür hat die Finanzverwaltung Vereinfachungsregelungen herausgegeben.

Beispiel 1 – Komplettmenüs: Ilse Schulz bietet ein Geburtstagsbrunch einschließlich Getränken für 40 € je Person an.

Folge: Ilse Schulz darf den Pauschalpreis folgendermaßen aufteilen: 30 % entfallen auf Getränke mit einer USt. von 19 %, also 12 €, 70 % entfallen auf Speisen mit einer USt. von 7 %, also 28 €.

Beispiel 2 – Übernachtung mit Frühstück: Joost Behrens stellt für eine Übernachtung 60 € je Nacht und Person in Rechnung,

einschließlich Frühstück, Pkw-Stellplatz und Saunabnutzung.

Folge: Die Einnahmen aus Übernachtung und Speisenanteil beim Frühstück unterliegen dem USt.-Satz von 7 %. Für Getränke, Stellplatz und Sauna fallen 19 % an.

Um die Abrechnung zu vereinfachen, kann Behrens aus 85 % des Gesamtpreises, also 51 €, 7 % USt. herausrechnen und aus 15 %, also 9 €, 19 % USt. herausrechnen und diesen Betrag ans Finanzamt abführen.

In beiden Fällen kann auch ein anderes Aufteilungsverhältnis gewählt werden, beispielsweise im Verhältnis der Einzelpreise der verzehrten Speisen und Getränke.

Stimmen Sie die Aufteilung Ihrer Einnahmen auf die verschiedenen Umsatzsteuersätze mit uns ab. Das gilt z. B. auch für Einnahmen aus dem Partyservice.

Auf getrennte Aufzeichnung achten

Wenn Sie eine Registrierkasse verwenden, müssen alle Einnahmen einzeln und getrennt nach USt.-Sätzen eingegeben werden. Verwenden Sie eine offene Ladenkasse, müssen Sie sicherstellen, dass die Tageseinnahme nach Umsatzsteuersätzen aufgeteilt werden kann – wie das funktioniert, erläutern wir Ihnen gerne.

§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025.



Grundstücksverkäufe: Achten Sie auf Steuerfallen

4/26

Werden Grundstücke verkauft oder übertragen, geht es meist um hohe Werte. Entsprechend hohe Steuerlasten entstehen. Im Vorfeld müssen unbedingt die steuerlichen Folgen geprüft werden – sprechen Sie uns also rechtzeitig an.

1. Reinvestitionsrücklage sichern

Werden aus einem Betrieb heraus Grundstücke veräußert, ist das immer steuerpflichtig. Die entstehenden Gewinnspitzen werden aktuell durch die Tarifglättung gemildert.

Wenn Sie eine Reinvestitionsrücklage bilden, können Sie eine Besteuerung – zumindest vorübergehend – vollständig vermeiden.

Möglich ist das, wenn Grundstücke, Gebäude oder Wald (einschließlich Fläche) verkauft werden. Voraussetzung ist dabei unter anderem, dass die Objekte schon mindestens sechs Jahre zum Betrieb gehören.

Beispiel 1: Landwirt Meyer verkauft im Juli 2026 ein Grundstück für 500.000 €. Das Grundstück befindet sich seit neun Jahren in seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen. In der Bilanz steht es mit einem Buchwert von 100.000 €.

Folge: Der Grundstücksverkauf erhöht den steuerpflichtigen Gewinn des Wirtschaftsjahres (WJ) 2026/2027 um 400.000 € (Verkaufserlös von 500.000 € abzüglich des Buchwertes von 100.000 €).

a) *Auswirkung der Tarifglättung:* Weil er das Grundstück aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verkauft, profitiert Meyer von der Tarifglättung. Die Einkommensteuer wird dabei so berechnet, als wenn sich der Gewinn gleichmäßig auf drei Jahre verteilt, im Beispielsfall auf die Jahre 2026 bis 2028. Das kann erhebliche Entlastungen durch niedrigere Steuersätze bringen. Verkauft Meyer das Grundstück noch im Wirtschaftsjahr 2025/2026, würde die Glättung sogar auf sechs Jahre erfolgen: der Gewinn würde jeweils zur Hälfte den Jahren 2025 und 2026 zugerechnet werden und damit den Glättungszeiträumen 2023 bis 2025 sowie 2026 bis 2028.

Wer mit seinen Einkünften ohnehin schon den Spitzensteuersatz erreicht hat, hat keinen Vorteil aus der Tarifglättung.

b) *Reinvestitionsrücklage:* Da Landwirt Meyer das Grundstück schon seit mehr als sechs Jahren in seinem Betriebsvermögen hat, darf er den Gewinn von 400.000 € ganz oder zum Teil in eine Reinvestitionsrücklage gemäß § 6b Einkommensteuergesetz einstellen – die Fachleute sprechen auch von der „6b-Rücklage“. Diesen unversteuerten Gewinn kann er dann auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Reinvestitionen übertragen.

Zum Beispiel:

- Auf die Anschaffung oder den Bau von landwirtschaftlichen Flächen, Gebäuden oder Wald (einschließlich Fläche).
- Auf vermietete Wohn- oder Geschäftshäuser, die er auf einem vormals landwirtschaftlich genutzten Grundstück errichtet oder in einer dafür gegründeten GmbH & Co. KG.
- In einen Reinvestitionsfonds („6b-Fonds“).

Die Übertragung ist auf Investitionen bestimmte Zeit vor und nach der Veräußerung möglich – das muss genau ausgerechnet werden.

2. Steuerfalle gewerblicher Grundstückshandel

Tarifglättung und Reinvestitionsrücklage sind nicht mehr möglich, wenn ein „gewerblicher Grundstückshandel“ vorliegt. Das droht insbesondere beim Baulandverkauf, wenn sich der Ver-

käufer zuvor an der Erschließung beteiligt hat oder an der Entstehung von Bauland beteiligt war.

Beispiel 2: Landwirtin Müller hat seit Jahrzehnten eine Grünlandfläche mit einem Buchwert von 20.000 €. Die Fläche wird nun als Bauland ausgewiesen. Müller wird zehn Bauplätze für ca. 600.000 € verkaufen können. Die Gemeinde ist aber nicht bereit, die Erschließung zu bezahlen, das soll Müller übernehmen.

Folge: Wenn Müller ihre Fläche parzelliert und als einzelne Bauplätze verkauft, gilt das immer noch als Verkauf von landwirtschaftlichem Anlagevermögen. Sie könnte mit dem Gewinn von der Tarifglättung profitieren oder ihn in eine Reinvestitionsrücklage einstellen.

Würde Müller nun das Bauland selbst erschließen oder damit ein Unternehmen beauftragen, würde bei ihr ein gewerblicher Grundstückshandel entstehen. Dann gäbe es weder die Tarifglättung noch eine Reinvestitionsrücklage – zusätzlich fiele noch Gewerbesteuer an.

Erschließt die Gemeinde die Grundstücke oder beauftragt ein Unternehmen damit, ist das anders: Auch wenn Müller diese Erschließung bezahlt, aber nicht selbst daran mitwirkt, liegt kein gewerblicher Grundstückshandel vor.

Die Verträge, die mit Kommunen und Erschließungsträgern gemacht werden, sind komplex und von Fall zu Fall unterschiedlich. Sie müssen frühzeitig und wiederholt steuerlich geprüft werden. Das gleiche gilt, wenn Sie sich mit Anträgen und weiteren Aktionen dafür engagieren, dass eine Fläche überhaupt zu Bauland wird.

Steuerfrei im Privatvermögen?

Wird eine Fläche im Privatvermögen verkauft, führt das grundsätzlich nicht zu Einkommensteuer. Aber auch hier lauern Steuerfallen.

Beispiel 3 – Schlafender Betrieb: Heidi Schulz hat eine Fläche von 2 ha von ihrem Vater geerbt. Die möchte sie verkaufen und den Erlös in ihr privates Einfamilienhaus investieren. Nach einigen Nachforschungen bekommt sie heraus, dass die Fläche seit 1970 verpachtet ist, davor hatte ihr Großvater sie bewirtschaftet.

Folge: Ihr Großvater hatte mit der Bewirtschaftung der Fläche einen landwirtschaftlichen Betrieb, die 2 ha gehörten zum Betriebsvermögen. Das ist grundsätzlich auch nach einer über 50-jährigen Verpachtung noch heute so.

Es muss dann sorgfältig geprüft werden, ob das Grundstück irgendwann aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist, beispielsweise aufgrund einer erklärten Betriebsaufgabe, einer versteuerten Entnahme oder weil alte Übergangsregelungen genutzt werden können.

Finden sich derlei Ausnahmen nicht, muss Heidi Schulz den Verkauf versteuern – dabei kann sie unter Umständen die Tarifglättung oder die Reinvestitionsrücklage nutzen.

Beispiel 4 – Spekulationsgeschäfte: Hauke Baumann hat im Jahr 2018 ein Grundstück mit Doppelhaus gekauft und vermietet. Um im Betrieb investieren zu können, soll das Objekt im Jahr 2026 wieder verkauft werden.

Folge: Da zwischen Anschaffung und Verkauf des Grundstückes weniger als zehn Jahre vergangen sind, muss Baumann den Veräußerungsgewinn als „privates Veräußerungsgeschäft“ versteuern. Dabei gibt es keinerlei Vergünstigungen wie z. B. eine Reinvestitionsrücklage.



Aktivrente: Gestaltungsmöglichkeiten mit Bedacht nutzen

5/26

Seit dem 1. Januar 2026 gilt die Aktivrente. Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze für den Rentenbezug erreicht hat, bekommt als Arbeitnehmer einen Steuerfreibetrag von 2.000 € im Monat. Voraussetzung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis – also ein regelmäßiger Arbeitslohn oberhalb der Minijobgrenze von 603 € im Monat.

Nicht entscheidend ist, ob die Beschäftigten bereits eine Rente erhalten oder überhaupt Anspruch auf eine Rente haben.

Die Regelaltersgrenze für die Rente steigt seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung finden Sie einen Rentenbeginnrechner.

Beispiel 1: Hanna Schulz wurde am 10. November 1959 geboren.

Folge: Der Jahrgang 1959 erreicht die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und zwei Monaten, Hanna Schulz also am 10. Januar 2026. Ab dem Folgemonat, mithin ab 1. Februar 2026, kann sie den Steuerfreibetrag geltend machen.

Beispiel 2: Martin Fleißig ist 67 Jahre alt und bereits seit 2024 in Rente. Ab 1. Januar 2026 arbeitet er bei Landwirt Max Bauer wöchentlich 15 Stunden und erhält hierfür ein monatliches Entgelt von 1.200 € brutto.

Folge: Das monatliche Entgelt von 1.200 € ist steuerfrei. Fleißig muss aus dem Entgelt aber Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, je nach gewählter Krankenkasse ca. 10,55 % des Entgelts (= 126,60 €/Monat). Bauer zahlt Arbeitgeberanteile in entsprechender Höhe. Er muss als Arbeitgeber auch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung von insgesamt 10,6 % des Entgelts (= 127,20 €/Monat) sowie die Arbeitgeberumlagen zahlen. Die Beiträge zur Rentenversicherung wirken sich nur dann auf Fleißigs Rentenhöhe aus, wenn er freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 9,3 % des Entgelts zahlt (= 111,60 €/Monat).

Zusätzlich muss Fleißig Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für seine Rente zahlen.

Beispiel 3: Um Steuern zu sparen, stellt Landwirt Schmidt zum 1. Januar 2026 seinen 68-jährigen Vater mit einem Entgelt von 1.200 € ein. Der Vater ist ehemaliger Landwirt und bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert.

Folge: Das Entgelt in Höhe von 1.200 € ist auch hier steuerfrei. Für den Vater entsteht aber als mitarbeitender Familienangehöriger Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Schmidt muss für den Vater deshalb den halben Unternehmerbeitrag zahlen, den er zur LKV leistet. Zusätzlich muss Schmidt wie im Beispiel 1 die hälftigen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichten.

Bezieht der Vater eine Rente von der Landwirtschaftlichen Alterskasse und/oder der gesetzlichen Rentenversicherung, muss er die hier anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zusätzlich zu den Beiträgen aus der Beschäftigung leisten.

Beispiel 3 – Fortsetzung: Landwirt Schmidt ist bei der LKK als Unternehmer in Beitragsklasse 20 eingestuft. Die für den Vater als mitarbeitenden Familienangehörigen zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind mit 528 € sehr hoch. Er stellt den Vater daher nicht im Landwirtschaftsbetrieb an, sondern im ebenfalls von ihm betriebenen Gewerbebetrieb.

Folge: Es ergeben sich dann die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie im Beispiel 1. Der Vater wechselt jedoch mit Beginn der Beschäftigung von der LKK in eine allgemeine gesetzliche Krankenversicherung. An diese Krankenversicherung werden dann auch die auf seine Rente anfallenden Beiträge gezahlt.

Hinweis: Sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Alterssicherung der Landwirte führt ein Hinzuverdienst nicht zu einer Rentenkürzung. Wird eine Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente bezogen sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Auf fremdübliche Verträge achten

Lohn und Sozialversicherungskosten sind bei der Beschäftigung von Angehörigen nur als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie dem Fremdvergleich standhalten. Wichtig ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der auch durchgeführt wird. Dabei muss auch an den Mindestlohn gedacht werden. Stimmen Sie die Beschäftigung von Angehörigen im Vorfeld mit uns ab.

§ 3 Nr. 21 EStG i.d.F. des Aktivrentengesetzes.

Kurzfristige Beschäftigung: 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage in der Landwirtschaft

6/26

Seit dem 1. Januar 2026 ist eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft für 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage zulässig. Diese verlängerten Zeitgrenzen gelten ausschließlich für landwirtschaftliche Betriebe und zwar sowohl solche mit pflanzlicher Erzeugung als auch mit Tierhaltung.

Bezugspunkt ist nicht das Gesamtunternehmen, sondern der einzelne Beschäftigungsbetrieb, für den eine Betriebsnummer der Sozialversicherung vergeben wurde.

Beispiel: Landwirt Meyer baut Spargel an. Daneben betreibt er mit seiner Ehefrau einen Vermarktungsbetrieb. In beiden Betrieben beschäftigt er Saisonarbeitskräfte.

Folge: Für die Beschäftigten im Spargelbaubetrieb gilt seit dem

1. Januar 2026 die neue Grenze von 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstagen. Im gewerblichen Vermarktungsbetrieb gilt wie bisher die Grenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Bei Mischbetrieben mit einheitlicher Betriebsnummer kommt es auf den Schwerpunkt des Betriebes an. Dieser wird über die Anzahl der Beschäftigten definiert. Ist die Mehrzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig, gilt der gesamte Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb. Die verlängerten Zeitgrenzen gelten dann für alle Beschäftigten des Betriebes. Andernfalls gelten für alle Beschäftigten des Mischbetriebes die Grenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i.d.F. des SGB VI-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 355.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.